



Landesamt für Bauen  
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»  
«Bürgermeister»  
«Strasse»  
«PlzOrt»

Gulbener Str.24  
03046 Cottbus  
Bearb.: Fr. Schulz  
Gesch-Z.: 3217  
Hausruf: (0355) 7828-221  
Fax: (0355) 7828-191  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
Kein Zugang für elektronische Dokumente  
[Sylke.Schulz@LBV.Brandenburg.de](mailto:Sylke.Schulz@LBV.Brandenburg.de)

Cottbus, 27.03.2009

## Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/09

### Städtebauförderung

1. **Änderung der VV Nrn. 1.5, 3.1 und 3.2 zu §55 sowie Nr.6.2 zu §44 der Landeshaushaltsordnung –Runderlass zur befristeten Erhöhung der Auftragswerte für beschränkte Ausschreibungen, freihändige Vergaben und der Wertgrenze für den Verzicht auf eine Baufachliche Prüfung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen**
2. **Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Änderung der VV Nrn. 1.5, 3.1 und 3.2 zu §55 sowie Nr.6.2 zu §44 der Landeshaushaltsordnung

gemäß dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 11. Februar 2009, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 25.02.2009, erfolgt im Rahmen der landesinternen Unterstützung von Maßnahmen des Konjunkturpakets II zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen im Land Brandenburg eine Änderung der VV Nrn. 1.5, 3.1 und 3.2 zu §55 sowie Nr. 6 zu §44 der Landeshaushaltsordnung.

Die Änderung beinhaltet die bis zum 31.12.2010 befristete Erhöhung der Auftragswerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben sowie der Verzicht auf eine baufachliche Prüfung durch die zuständige staatliche Bauverwaltung bei Zuwendungen für Baumaßnahmen bis zu einer

Hauptsitz  
Landesamt für Bauen und Verkehr  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666  
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung  
Landeshauptkasse Potsdam  
Kto.-Nr.: 7110401515 IBAN: DE02300500007110401515  
BLZ: 30050000 BIC-Swift: WELADED  
WestLB Düsseldorf

Wertgrenze von 2.500.000,00 € gemäß Nr. 6.2.1 i. V. mit 6.10 zu §44 VV-LHO sowie Nr.6.2.1 zu §44 VVG – LHO.

Im Punkt 3 der mit den Zuwendungsbescheiden ausgereichten Nebenbestimmungen für die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (NBest - Städtebau) ist die Vergabe von Aufträgen insofern geregelt, dass u.a. die VV zu §55 LHO entsprechend anzuwenden sind.

Damit sind die veränderten Auftragswertgrenzen für die beschränkte Ausschreibung sowie für die Freihändige Vergabe für alle Zuwendungen im Rahmen der Städtebauförderung anzuwenden. Die einzelnen Änderungen und Wertgrenzen sind dem veröffentlichten Runderlass des Ministeriums der Finanzen zu entnehmen.

Die Änderung des Punktes 6.2.1 zu §44 VVG – LHO (Zuwendungen an den gemeindlichen Bereich) zum Verzicht auf eine baufachliche Prüfung kommt in den Bund- Land-Förderprogrammen der Städtebauförderung nicht zur Anwendung, da gemäß den Nebenbestimmungen der ausgereichten Zuwendungsbescheide jedes investive Einzelvorhaben auf Kostenplausibilität auf der Grundlage der Kataloge förderfähiger Maßnahmen und Kosten durch die Gemeinde und nicht durch die staatliche Bauverwaltung geprüft wird.

## 2. Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008)

Mit der Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2008) werden die bisher geltenden Wettbewerbsrichtlinien GRW'95 abgelöst. Im Rahmen der Städtebauförderung sind bei der Unterstützung entsprechender Wettbewerbsverfahren die RPW 2008 in der Fassung vom 12.09.2008, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.